



STADT HILDESHEIM

1. Änderung des Bebauungsplans EN 186

„Einumer Pfingstanger“

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

ENTWURF

Rechtsgrundlagen:

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes EN 186 "Einumer Pfingstanger" gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember.1986, geändert durch Gesetz vom 31. August 1990.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990, geändert durch Gesetz vom 31. August 1990.
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06. Juni 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes EN 186 (sh. Übersichtsplan S. 1).

§ 2

Bestehende Festsetzungen

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes EN 186 bleiben erhalten, soweit sie nicht durch die Festsetzungen des § 3 eine Änderung erfahren.

§ 3

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 98 NBauO)

1. Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 4,00 m. Die Traufhöhe ist an der Außenfläche der Außenwand von der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterseite der Dachhaut zu messen.
2. Die Höhe von DREMPeln ist auf maximal 80 cm begrenzt. Die DREMPelhöhe ist an der Außenwand zwischen der Oberseite des Dachgeschoßrohfußbodens und der Unterseite der Dachhaut zu messen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den
Stadtvermessungsamt

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 13.12.1991

Stadtplanungsamt
[Handwritten Signature]

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.12.1992 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschuß wurde am in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.~~
Hildesheim, den 22.07.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
[Handwritten Signature]

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert.
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am der Änderung zugestimmt.

Hildesheim, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 18.05.1992 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 22.07.1992

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister



[Handwritten Signature]
Oberstadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Hannover, den

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

(L.S.)

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Hildesheim, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 17.06.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.06.1992 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 23.07.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

[Handwritten Signature]

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 18.06.1993

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 17.06.1999

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

